

nen Fassung bis zu den Worten: „vom Staate übertragen“ zugleich mit der Einschaltung des Justizministers an? Dies wird mit 19 gegen 11 Stimmen bejahet.

Hierauf schließt der **P r ä s i d e n t** die Sitzung nach 2 Uhr.

### Hundert und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 15. Jan. 1834.

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug der Justizsachen betreffend.

Die Eröffnung der Sitzung erfolgt gegen halb 11 Uhr, das Protocoll der vorhergehenden wird verlesen, genehmigt und von den Abgg. **Bocke** und **Winkler** (aus Räcknitz) mit unterzeichnet.

Auf der Registrande ist neu eingegangen:

1) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 10. Januar 1834, die Berichtigung eines Fehlers in der Beilage zur ständischen Schrift wegen des Gesetzes über die Bestrafung fleischlicher Verbrechen betr.; wird verlesen. 2) Extract desselben Protocolls, das Einverständnis beider Kammern hinsichtlich des Antrages wegen Aufhebung des §. 19. des Mandats wider die Selbststrache betreffend; wird auch verlesen. 3) Bericht der 3. Deputation der 2. Kammer vom 13. Januar 1834 über die Petition mehrerer Thierärzte in Betreff einer zweckdienlichen Veterinair-Organisation; auf die Tagesordnung. 4) Antrag des Rittergutsbesizers zu Collmen, **Jacob Mettlers**, auf Annahme des Blochmannschen Systems bei Vermessung und Bonitirung der Grundfläche zum Behufe eines neuen Grundbesteuerungssystems; an die 2. Deputation.

Der **P r ä s i d e n t** theilt hierauf der Kammer mit, daß vom Oberberghauptmann v. Herder der Bergkalender eingeschickt worden sei, und er also den Dank der Kammer dafür demselben werde zu wissen machen, und er ergreift diese Gelegenheit, folgende Bemerkungen beizufügen:

Der Bergbau ist in mehrfacher Beziehung ein äußerst interessanter Zweig der sächsischen Industrie, einmal durch das, was er producirt, wodurch der Nationalwohlstand gehoben wird, wenn auch seine Ausbeute durch die Produktionskosten theilweise absorbiert wird; dann, was als Hauptgegenstand wohl in's Auge zu fassen ist, daß eine große Anzahl der Gebirgsbewohner ihren Unterhalt und ihre Existenz von ihm erhalten, und diese Rücksicht muß bei allem, was Sachsens Interesse betrifft, die vorherrschende sein. Wir stehen, meine Herren, gewissermaßen auf einer künstlichen Basis, unsere Bevölkerung ist die größte auf dem Continent, Klima und Boden sind so beschaffen, daß sie uns keine hinreichende Agricultur gestatten, wir müssen daher auf künstliche Productionen unser Auge wenden, mögen es Fabriken, Gewerbsthätigkeit, Bergbau oder andere Gegenstände der Industrie sein, um das, was der Boden uns nicht gewährt, möglichst zu ersetzen. Daher müssen wir auch als Stände des Landes vorzüglich und möglichst dahin wirken, alle Mittel, welche sich uns darbieten, zu benützen, um unsere

Kräfte geltend zu machen, sollten wir uns auch in die Nothwendigkeit versetzt sehen, finanzielle Mittel verwenden zu müssen, um den großen Zweck der Nationalwohlthätigkeit zu erreichen, und unserer großen Bevölkerung Mittel zu ihrem Unterhalte zu verschaffen. In dieser Hinsicht ist der Bergbau sehr interessant, aber auf der anderen Seite muß auch alles dasjenige hier beseitigt werden, was mit den an jetzt geltenden Principien nicht übereinstimmt, z. B. die Verbindung der Justiz mit der Verwaltung bei den Bergämtern, welche noch statt findet. Wir müssen alle Hindernisse möglichst zu beseitigen suchen, welche der Cultur des Bodens überhaupt entgegen stehen. Dann erst wird das constitutionelle Princip sich recht wohlthätig gestalten, besonders auch für das platte Land, und was als ein solches Princip ausgesprochen, muß überall gelten, für den Bergbau, wie für alle Branchen.

Abg. **Eisenstuck** verlangt demnächst das Wort, und bemerkt, daß bei dem Gesetzentwurfe, die Modification der Lehne betreffend, beide Kammern in allen Punkten einverstanden seien; nur in einem warte noch eine Differenz ob, nämlich darin, daß die 1. Kammer auf ihrem Antrage, den Canon auf 12, 6 und 4 Groschen herabzusetzen, einstimmig beharrt sei, und die Deputation der 2. Kammer habe nun gleichfalls die Ansicht gewonnen, daß man sich hier wohl mit der 1. Kammer vereinigen dürfte, und zwar deshalb, weil man glaube, die Modification würde mehr befördert werden, wenn der Canon herabgesetzt sei, und die Deputation schlage daher vor, dem Antrage der 1. Kammer beizutreten.

Nachdem man beschlossen hatte, über den Gegenstand so gleich zu berathen, bemerkt

**Vicepräsident**, daß er sich der Deputation anschließen, indem zu wünschen sei, daß die Modification so viel als möglich erleichtert werde, was um so leichter geschehen könne, da in jenem Gesetze ein Hauptbeschweriß dadurch weggefallen sei, daß die Mitbelehnten den Lehnsnexuſ nicht mehr zu erneuern brauchten.

Auch der **P r ä s i d e n t** hält die Gründe für den Antrag so überwiegend, daß man ihm wohl beistimmen dürfte, und stellt daher die Frage: ob die Kammer den eben vorgetragenen Ansichten, daß die Sätze auf 12, 6 und 4 Groschen gesetzt werden möchten, beistimme? Sie wird gegen 13 Stimmen bejahet.

Man geht hierauf zur Tagesordnung über, welche die Fortsetzung der Berathung über das Gesetz, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, enthielt.

Referent **Eisenstuck** verliest §. 10. (s. dens. Nr. 61. d. Bl. S. 459.) und das hierzu gestellte Gutachten der Deputation nachstehenden Inhaltes:

Die in der 1. Kammer beschlossenen Abänderungen, woraus die Fassung hervorgegangen, empfiehlt die Deputation, jedoch in der Maße, daß im letzten Satze sie die Worte: „nicht aber Untergerichte“ wegzulassen wünscht; indem sie dafür hält, daß den Untergerichten die Berechtigung, Ordnungsstrafen zu erlassen, nicht füglich entzogen werden könne. Soll, um einen solchen Erlass zu erlangen, an das Mittelgericht erst Bericht erstattet, von diesem dann eine Verordnung erlassen werden, so würde dieses eine zu große Weitläufigkeit, einen zu großen Kostenaufwand zur Folge haben, und dieses, wenn eine Ordnungsstrafe von einem